

Bedingungen für die SEAT Neuwagen-Garantieverlängerung

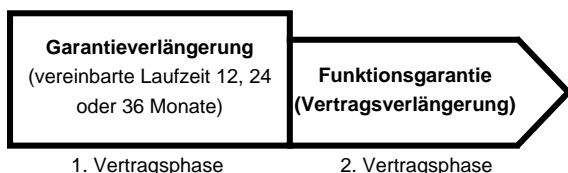
GVB 264/10

I. Welcher Gegenstand ist versichert?

1. Versichert ist das im Versicherungsantrag näher bezeichnete Kraftfahrzeug, für welches bis zum Ablauf von zwei Jahren ab Erstzulassung ein Antrag auf Abschluss dieses Versicherungsvertrags gestellt wurde.
2. Nicht versichert sind
 - a) Fahrzeuge, an denen nicht alle bis zur Antragstellung vom Hersteller vorgesehenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach dessen Vorgaben durchgeführt worden sind;
 - b) Fahrzeuge, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurde (Tuning oder Chip-Tuning);
 - c) Fahrzeuge, an denen Fahrwerksänderungen vorgenommen wurden, die nicht vom Fahrzeughersteller vorgesehen sind (Fahrwerkstuning);
 - d) Fahrzeuge, die zumindest zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden;
 - e) Fahrzeuge, die als Fahrschul-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie Fahrzeuge, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind oder sich in deren Besitz befinden;
 - f) Fahrzeuge, die nach einem Totalschaden wieder aufgebaut wurden;
 - g) Sonderkraftfahrzeuge;
 - h) Fahrzeuge, die nicht vom Hersteller mit einer zweijährigen Garantie versehen worden sind;
 - i) Sonderserien und Fahrzeuge mit werkseitig leistungsgesteigerten Aggregaten.

II. Welche Gefahren und Kosten sind versichert?

Welche Gefahren und Kosten versichert sind, hängt von der jeweiligen Phase des Vertrags ab.



1. Garantieverlängerung (vereinbarte Laufzeit)

Im Rahmen der Garantieverlängerung leisten wir Ersatz für die Kosten von Reparaturen, die dadurch erforderlich werden, dass an dem versicherten Fahrzeug während des Bestehens des Versicherungsschutzes der Garantieverlängerung Mängel in Werkstoff (Materialien und Teile) und / oder Werkarbeit (Verarbeitung) auftreten. Maßstab dafür ist der in der Automobilindustrie übliche Stand der Technik vergleichbarer Fahrzeugtypen bei Erstauslieferung.

2. Funktionsgarantie (Vertragsverlängerung)

Die Funktionsgarantie schließt sich nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit an die Garantieverlängerung an. Im Rahmen der Funktionsgarantie leisten wir Ersatz für die Kosten von Reparaturen, die dadurch erforderlich werden, dass ein mechanisches oder elektrisches Bauteil des versicherten Fahrzeugs während des Bestehens des Versicherungsschutzes der Funktionsgarantie seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert. Eine Funktionsunfähigkeit liegt dann vor, wenn eines oder mehrere der versicherten Teile ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb des Fahrzeuges aufgrund eines technischen Defektes nicht mehr nachkommt / nachkommen.

III. In welcher Höhe leisten wir?

1. Garantieverlängerung und Funktionsgarantie

- a) Im Schadenfall ersetzen wir die schadenbedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers sowie die Ersatzteilkosten auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag, maximal jedoch in tatsächlich angefallener Höhe (Reparaturkosten). Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers ersetzen wir nicht.
- b) Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei dem jeweils vorliegenden Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Kosten des Einbaus einer derartigen Austauschereinheit. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- c) Die Höhe des Ersatzanspruchs wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.
- d) Für Fahrzeuge, die eine Gesamtfahrleistung von 200.000 km überschritten haben, oder die älter als 10 Jahre sind, gilt zusätzlich: Die maximale Ersatzleistung beträgt 2.000 Euro im laufenden Jahr des Versicherungsschutzes (Leistungsgrenze). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ersatzleistungen für Schäden, die vor Überschreitung der Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs von 200.000 km oder des Fahrzeugalters von 10 Jahren im selben Jahr des Versicherungsschutzes eingetreten sind, sind bis zur Höhe von 2.000 Euro auf diese Leistungsgrenze anzurechnen.

2. Garantieverlängerung

- Bei Einhaltung der im Versicherungsvertrag vereinbarten Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs werden die Material- und Lohnkosten zu 100% ersetzt, sofern sich aus den Regelungen unter Ziffer III. 1. keine Begrenzung ergibt.
- Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs überschritten, liegt die Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs jedoch noch unter 200.000 km, gilt pro Schadenfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50% auf die Ersatzsumme.

3. Funktionsgarantie

- Bis zu einer Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs von 100.000 km werden die Material- und Lohnkosten zu 100% ersetzt, sofern sich aus den Regelungen unter Ziffer III. 1. keine Begrenzung ergibt.
- Ist die Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs von 100.000 km überschritten, gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro pro Schadenfall.

IV. Was ist nicht versichert?

1. Garantieverlängerung

Im Rahmen der Garantieverlängerung wird kein Ersatz geleistet für die nachfolgenden Positionen und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten:

a) Nicht versicherte Gefahren

Wir leisten ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen keinen Ersatz für Schäden,

aa) die entstanden sind durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse aller Art, wie z.B.:

- (1) Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- (2) mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;
- (3) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion;

(4) Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie;

(5) unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs, wie z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben bzw. den dazugehörigen Übungsfahrten oder durch Überladung;

(6) Tierbiss;

bb) die durch Verschleiß entstanden sind;

cc) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen (z.B. Eingriffe am Kilometerzähler);

dd) für die ein Dritter eintrittspflichtig ist, bzw. deren Behebung im Rahmen einer gewährten Kulanz erfolgt (ist);

ee) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen (z.B. Umrüstung auf Gasbetrieb) verursacht worden sind, die nicht vom Hersteller genehmigt oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;

ff) die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

(1) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind (z.B.) Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe);

(2) eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde;

(3) ein für eine Werkstatt erkennbarer Vorschaden nicht unverzüglich repariert wurde;

(4) das Fahrzeug unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist.

b) Nicht versicherte Teile

Nicht versichert sind:

aa) Teile, die nicht vom Hersteller genehmigt sind;

bb) Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;

cc) Zünd- und Glühkerzen, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;

dd) Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, ÖlfILTER und Frostschutzmittel, es sei denn, sie werden in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;

ee) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Felgen, Reifen;

ff) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;

gg) nicht werkseitig eingebaute Teile, wie insbesondere nicht werkseitig eingebaute Radios, CD-Spieler, CD-Wechsler, Antennen, Unterhaltungselektronik, Navigationssystem, Telefon und Freisprecheinrichtung, Audio- und Videosysteme;

hh) Datenträger (z.B. DVD, CD-ROM, Speicherkarten);

ii) Hochvoltbatterien jeglicher Art inklusive Gehäuse und dessen Innenteile.

c) Nicht versicherte Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

aa) Lack- und Korrosionsschäden;

bb) Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, es sei denn, sie treten in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden auf;

cc) mittelbare Schäden, wie z.B. Abschleppkosten, Ab- und Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u.ä.;

dd) Wartungsarbeiten;

ee) Auswuchten der Räder;

ff) Test-, Mess-, Programmier-, Prüf- und Einstellarbeiten, es sei denn, sie sind in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;

gg) Schäden, die durch Überspannung aus dem Hochvoltsystem entstanden sind.

2. Funktionsgarantie

Im Rahmen der Funktionsgarantie wird kein Ersatz geleistet für die in der Garantieverlängerung nicht versicherten Positionen (Ziffer IV. 1. a) bis c)) sowie für die nachfolgenden Teile und Schäden und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten:

a) Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und faltverdeckte, Federn, Stoßdämpfer, Luftfedern und Luftfederdämpfer, Batterien, Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und außen, wie z.B. Glühlampen, Lampen mit LED- und/oder Xenon-Technik;

b) Innen- und Außenverkleidungen, Abdeckungen, Dämpfungen, Polsterung und Sitzbezüge;

c) Auspuffsystem mit Katalysator, Rußpartikelfilter, Nachschalldämpfer und Sound-Aktuator;

d) werkseitig und nicht werkseitig montierte bewegliche und unbewegliche Einbauten und Mobiliar, z.B. Individualeinbauten wie Camping-, Wohnmobil- sowie Businessausstattung;

e) Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Undichtigkeiten;

f) Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile, Schläuche und Rohrleitungen, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;

g) Folgeschäden an nicht versicherten Teilen, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden eingetreten sind.

V. Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen, und wann wird er angepasst?

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Dies gilt auch, wenn der Beginn des Versicherungsschutzes in der Zukunft liegt. Ein Folgebeitrag ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat für das Lastschriftverfahren erteilt, genügt es, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann, und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des Erst- bzw. Einmalbeitrags ergeben sich aus § 37 VVG; bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags gilt § 38 VVG.

2. Sie erhalten spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Garantieverlängerung bzw. der Funktionsgarantie eine Mitteilung über die Höhe des für die nächste Versicherungsperiode zu zahlenden Versicherungsbeitrags der Funktionsgarantie.

Wir haben das Recht und die Pflicht, Ihren Versicherungsbeitrag für die nächste Versicherungsperiode bei Bedarf aufgrund externer Faktoren anzupassen, d.h. im Vergleich zur vorangegangenen Versicherungsperiode zu erhöhen bzw. abzusenken.

Ihr Versicherungsbeitrag ist Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Versicherungsbeiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob Ihr Versicherungsbeitrag wegen einer Veränderung externer Faktoren für die nächste Versicherungsperiode anzupassen ist.

Externe Faktoren, die zu einer Anpassung Ihres Versicherungsbeitrages führen können, sind die Veränderung von Schadenkosten (z.B. aufgrund veränderter Schadenhäufigkeit oder inflationär bedingter Preisänderungen), Verwaltungskosten oder rechtlicher Umstände. Diese externen Faktoren berücksichtigen wir im Rahmen anerkannter mathematisch-statistischer Methoden zur Ermittlung Ihres Versicherungsbeitrages.

Im Falle einer Erhöhung Ihres Versicherungsbeitrages können Sie den Vertrag gemäß Ziffer XIV. 3. kündigen.

3. Im Beitrag ist die Versicherungsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe enthalten. Ändert sich der gesetzliche Versicherungssteuersatz, passt sich gleichzeitig mit Inkrafttreten der Änderung der Beitrag entsprechend an.

VI. Welche Obliegenheiten haben Sie ab Antragstellung bis zum Vertragsende?

1. Sie haben die Obliegenheit, an Ihrem Fahrzeug alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach den Vorgaben des Herstellers durchführen zu lassen.

2. Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Schadenfalls oder eine Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt im Rahmen dieses Versicherungsvertrages insbesondere bei Änderungen im Sinne der Ziffer I. 2. b) bis h) vor. Darunter fallen insbesondere Tuning oder Chip-Tuning.

3. Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung gemäß Ziffer VI. 2. vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

4. Eine Gefahrerhöhung gemäß Ziffer VI. 2., die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

VII. Welche Obliegenheiten bestehen nach Eintritt eines Schadenfalls?

1. Nach Eintritt eines Schadenfalls haben Sie die Obliegenheit,

a) den Schaden unverzüglich unter Hinweis auf das Bestehen dieses Versicherungsvertrags einem durch den Hersteller anerkannten Betrieb oder uns anzuzeigen;

b) die Reparatur erst vornehmen zu lassen, wenn wir unsere Zustimmung erteilt haben;

c) einem von uns Beauftragten jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm bzw. uns auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

d) das Serviceheft zum Nachweis der Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten vorzulegen;

e) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei unsere Weisungen zu befolgen;

f) uns die Reparaturrechnung, sofern diese auf Ihren Namen ausgestellt ist, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum einzureichen. Aus ihr müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

2. Ist die Reparatur im Ausland erforderlich oder nicht in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb möglich, können Sie die

Reparaturkosten zunächst verauslagen. In diesem Fall erstatten wir die Reparaturkosten nach Einreichung der Reparaturrechnung sowie einem Nachweis über die erfolgte Zahlung im Rahmen dieser Bedingungen. Alternativ zu einer Verauslagung der Reparaturkosten durch Sie, können Sie zunächst einen Kostenvoranschlag einreichen, aus dem die auszuführenden Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen. Unsere Leistung erfolgt dann zunächst auf Basis des Kostenvoranschlags. In diesem Fall haben Sie uns nach Vornahme der Reparatur die Reparaturrechnung, aus der die auszuführenden Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum einzureichen. Etwaige Differenzbeträge zwischen dem Kostenvoranschlag und der Reparaturrechnung sind zwischen Ihnen und uns auszugleichen. Kosten, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie die Reparatur ohne unsere vorherige Zustimmung von einem nicht durch den Hersteller anerkannten Betrieb durchführen lassen, erstatten wir nicht.

VIII. Wo erfolgt die Behebung eines Schadens?

Die Behebung von Schäden erfolgt bei dem die Garantieversicherung vermittelnden Händler oder einem anderen durch den Hersteller anerkannten Betrieb Ihrer Wahl. Tritt der Schadenfall innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Standort des Händlers ein, erfolgt die Reparatur nach Möglichkeit bei diesem.

IX. Welche Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht hat eine Verletzung der Obliegenheiten durch Sie?

1. Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in den Ziffern VI. 1. bis VI. 2. und VII. geregelten Obliegenheiten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens und dessen maßgeblicher Auswirkung auf den Schaden. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.

2. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

3. Im Falle einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung gemäß den Ziffern VI. 3. bis VI. 4. sind wir ebenfalls nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Schadenfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns Ihre Anzeige hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, uns war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Im Übrigen gilt Ziffer IX. 1. Satz 2 bis 4. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder für den Eintritt des Schadenfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

4. Die Ziffern IX. 1. bis IX. 3. gelten bei Obliegenheitsverletzungen gemäß den Ziffern VI.2 bis VI.4 nicht, wenn zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles eine Frist von einem Monat nach Kenntnis der Gefahrerhöhung abgelaufen war, ohne dass wir von unserem gesetzlichen Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, sowie im Falle einer nur unerheblichen Gefahrerhöhung.

5. Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

X. Wann zahlen wir die Versicherungsleistung?

Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt, wenn die Prüfung des Schadenfalls beendet ist. Sollte die Prüfung nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Meldung des Schadenfalls

erfolgt sein, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Dies gilt nicht, wenn die Prüfung durch Ihr Verschulden nicht beendet werden kann.

XI. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Garantieverlängerung

Der Versicherungsschutz der Garantieverlängerung beginnt mit Ablauf von zwei Jahren ab Erstzulassung des Fahrzeugs, sofern der erste oder einmalige Beitrag rechtzeitig gezahlt wird. Der Versicherungsschutz der Garantieverlängerung endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Der Vertrag verlängert sich im Rahmen der Funktionsgarantie, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.

2. Funktionsgarantie

Der Versicherungsschutz der Funktionsgarantie beginnt mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit der Garantieverlängerung, sofern der Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt beendet ist. Mit Vertragsende endet auch der Versicherungsschutz.

XII. Wo besteht der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland und bei einer vorübergehenden Nutzung in folgenden Ländern: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (ohne Überseegebiete), Griechenland, Großbritannien (inkl. Gibraltar, Guernsey, Jersey und Isle of Man, ohne Überseegebiete), Irland, Island, Italien, Kasachstan (der europäische Teil bis zum Ural), Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande (ohne Überseegebiete), Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (der europäische Teil bis zum Ural), San Marino, Schweiz, Schweden, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (der europäische Teil der Türkei), Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt, Weißrussland und Zypern. Eine vorübergehende Nutzung liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

XIII. Was passiert bei Außerbetriebsetzung, Veräußerung oder Zwangsversteigerung?

1. Eine Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs hat grundsätzlich keine Auswirkung auf den Vertrag. Ist das Fahrzeug jedoch verwertet (verschrottet) worden oder fällt das versicherte Interesse anderweitig weg, endet der Vertrag.

2. Wird das Fahrzeug veräußert oder zwangsversteigert, geht der Vertrag grundsätzlich auf den Erwerber über. Ausgenommen hiervon ist eine Veräußerung oder Zwangsversteigerung an einen Erwerber, der das Fahrzeug außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässt oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer; in diesen Fällen endet der Vertrag mit Übergabe des Fahrzeugs. Die Veräußerung oder Zwangsversteigerung ist uns unverzüglich in Textform anzuzeigen.

3. Im Falle der Vertragsbeendigung nach diesem Abschnitt XIII. steht uns der Beitrag bis zum Vertragsende zu.

XIV. Wie lange läuft der Vertrag, und wann kann er gekündigt werden?

1. Der Vertrag läuft bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Vertrags durch Sie oder durch uns gekündigt wird.

2. Nach Eintritt eines Schadenfalls können sowohl Sie als auch wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung oder Ablehnung der Ersatzleistung gemäß § 92 VVG kündigen.

3. Bei einer Beitragserhöhung nach Ziffer V. 2. können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

4. Befinden Sie sich mit der Zahlung eines Folgebeitrags im Verzug, können wir nach gemäß § 38 VVG erfolgter Mahnung den Vertrag kündigen.

5. Haben Sie eine Ihrer Obliegenheiten nach Ziffer VI. 1. bis VI. 2. verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir davon Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall können wir bei einer Verletzung der Obliegenheit nach Ziffer VI. 2. innerhalb eines Monats, nachdem wir davon Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

6. Im Falle einer Verletzung der Obliegenheit nach Ziffer VI. 3. bis VI. 4. können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir davon Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

7. Die Ziffern XIV. 5. bis XIV. 6. gelten nicht bei Obliegenheitsverletzungen gemäß den Ziffern VI. 2. bis VI. 4. im Falle einer nur unerheblichen Gefahrerhöhung.

8. Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs können sowohl wir als auch der Erwerber den Vertrag gemäß § 96 VVG kündigen.

9. Kündigungen bedürfen der Textform.

XV. Welche Schlussbestimmungen gibt es?

1. Es gilt deutsches Recht.

2. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder in den sonstigen Vertragsbestimmungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

3. Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang unserer Entscheidung in Textform gehemmt.

4. Klagen gegen uns können Sie bei dem für unseren Sitz zuständigen Gericht erheben. Klagen gegen Sie sind bei dem für Ihren Wohnsitz bzw. dem für Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung zuständigen Gericht zu erheben. Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung können auch bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden.

5. Die Volkswagen Versicherung AG nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann für Versicherungen“ (www.versicherungombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Volkswagen Versicherung AG den Ombudsmann für Versicherungen anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns für Beschwerden gegen Versicherungsunternehmen“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.versicherungombudsmann.de

abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an den

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefax: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungombudsmann.de

zu richten.

Stand 18.03.2019

Volkswagen Versicherung AG